

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Landesgesetz zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität in Heimen und anderen Wohnformen (Heim- und Wohnformenqualitätsgesetz – HWQG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Als Folge der Föderalismusreform des Jahres 2006 ist die Zuständigkeit für das Heimrecht auf die Länder übergegangen. Das einstweilen noch geltende Heimgesetz des Bundes entspricht zudem nicht mehr den heutigen Vorstellungen vom Leben älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen in stationären Einrichtungen der Betreuung. Auch das Angebotspektrum stellt sich heute anders dar. Es bedarf also eines auf rheinland-pfälzische Verhältnisse zugeschnittenen Landesgesetzes, das den Verbraucherschutz stärkt, Transparenz in Betreuung und Pflege verbessert, Mitwirkung fördert, Vielfalt und Weiterentwicklung flexibel ermöglicht und damit Lebensqualität für die betroffenen Menschen gewährleistet.

Auch auf Landesebene muss auf das Pflegeweiterentwicklungsgesetz reagiert werden, um neue Qualitätsstandards durchzusetzen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf nimmt die Gesetzgebungskompetenz des Landes in Anspruch und gestaltet das Recht für Heime und andere Wohnformen in Rheinland-Pfalz neu. Es sichert dabei insbesondere die Rahmenbedingungen, die älteren, behinderten und pflegebedürftigen Menschen ein ihrer Selbstbestimmung und Würde entsprechendes Leben, orientiert an der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, ermöglichen sollen.

Ein zentrales Ziel des Gesetzes ist dabei der Schutz der Verbraucher. Der Gesetzentwurf sorgt in einem gestuften Verfahren für mehr Informationsmöglichkeiten und Transparenz der Leistungen und Kosten. So werden in einem ersten Schritt die Träger verpflichtet, ihr Leistungsangebot in geeigneter Weise für alle Interessierten zugänglich zu machen und auch ihre Kunden intensiver zu informieren. In einem zweiten Schritt wird die Heimaufsicht zur verständlichen Ergebnisdokumentation ihrer Kontrollarbeit in Form von Qualitätsberichten über die geprüften Einrichtungen verpflichtet, um die Qualität der Einrichtungen zu belegen. Auch die nunmehr grundsätzlich unangemeldeten Kontrollen der Heimaufsichtsbehörde dienen dem Schutz der Verbraucher, der außerdem durch konkrete Prüfprioritäten und Prüfkriterien, die Kooperation mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und die verbindlichere Hinzuziehung von Fachpersonal bei der Kontrollarbeit unterstützt wird.

Um das berechtigte Interesse der Heimbewohner insbesondere an einer guten Qualität der Pflege zu stärken, wird die sogenannte „Fachkraftquote“, die verlangt, dass 50 Prozent des Personals als Fachkräfte eingesetzt werden, nunmehr gesetzlich geregelt. Dabei sollen im Interesse von Innovation und Flexibilität Abweichungen zulässig sein, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner erforderlich oder nachweislich ausreichend ist. Die Interessen der Heimbewohner sollen auch durch die Verpflichtung der Heimträger zur Einrichtung eines Qualitäts- und Beschwerdemanagements mit konkreten Anforderungen, regelmäßige Qualifizierungs-

angebote und die Vorhaltung einer direkten zentralen Ansprechstelle bei akutem Hilfe- und Beratungsbedarf gestärkt werden. Das dient ebenfalls der Qualität. Dem gleichen Ziel ist der Berichtsauftrag an die Landesregierung hinsichtlich der Erfahrungen mit dem Gesetz und der Lebenssituation der Bewohner der Einrichtungen verpflichtet. Auf dieser Grundlage kann dem Verbesserungsbedarf entsprochen werden.

Der Geltungsbereich des Gesetzes geht über klassische Heime im herkömmlichen Verständnis hinaus. Der Unterstützung alternativer Wohn- und Betreuungsformen dienen dabei gestufte Arbeits-, Dokumentations- und Überwachungsanforderungen nach Größe und Charakter sowie weitestmögliche Deregulierung in diesem Bereich. Die bisher schon bestehende Erprobungsregelung für neue Betreuungs- oder Wohnformen ist nach dem Bundesheimgesetz auf vier Jahre befristet. Im Interesse der Weiterentwicklung der Angebote wird diese Dauer auf fünf Jahre verlängert und eine Verlängerung darüber hinaus ermöglicht. Zudem wird die Schwelle zur Anwendung der Erprobungsregelung reduziert.

Neu aufgenommen wird auch die Verwirklichung der Teilhabe der Heimbewohner am Leben der Gesellschaft als Ziel des Gesetzes und Auftrag der Einrichtungen. Diese Teilhabe kann vor allem durch die Öffnung der Einrichtungen gegenüber Angehörigen, Betreuern und ehrenamtlichem Engagement erfolgen. Hierzu ergeht eine konkrete Verpflichtung. Konkretisiert werden auch die Tätigkeitsbereiche der Heimbeiräte. Künftig sollen sie auch im Zusammenhang mit den Prüfberichten der Heimaufsicht eine Stellungnahme abgeben können. Angehörige und Betreuer werden verstärkt im Heimbeirat integriert und erhalten dadurch verstärkte Beteiligungsrechte. Hinzu kommen die Option eines Angehörigen- und Betreuerbeirats und die Möglichkeit, sich für andere Mitwirkungsgremien mit entsprechenden Rechten entscheiden zu können. Das fördert die Selbstbestimmung.

Der Gesetzentwurf leistet Entbürokratisierung und sorgt damit dafür, dass sich die zuständigen Einrichtungen und Stellen auf ihre originären Aufgaben konzentrieren können. Diesem Ziel dienen vor allem die Herausnahme der Tages- und Nachtpflege aus dem Anwendungsbereich, die Straffung der Anzeigepflichten gegenüber dem Heimgesetz und die Vorgabe der Abstimmung der Prüftätigkeit mit dem MDK, des Weiteren der Verzicht auf eine Verordnungsermächtigung zur näheren Bestimmung der Anzeige- und Aufzeichnungspflichten, die das Heimgesetz noch vorgesehen hat.

C. Alternativen

Keine Nutzung der Gesetzgebungskompetenz mit der Folge unterbleibender Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Heimangebots in Rheinland-Pfalz. Wenn der Landtag auf seine Gesetzgebungskompetenz verzichtet, gilt das Bundesgesetz unverändert weiter. Nur mit einem Landesgesetz kann dem Änderungsbedarf entsprochen werden.

D. Kosten

Durch Intensivierung der Beratungs- und Kontrolltätigkeit, ihre Dokumentation, die Prüfungsberichte und die vorgesehene verstärkte Hinzuziehung von Pflegefachkräften im Rahmen der Überwachung können gewisse, aber nicht gravierende Mehrkosten für das Land entstehen, die nicht näher quantifizierbar sind und denen Minder Ausgaben durch reduzierten nachgehenden Aufwand als Ergebnis besserer Qualitätssicherung gegenüberstehen. Minderaufwand wird zudem durch die stärkere Abstimmung der Prüftätigkeit, die Herausnahme von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege aus dem Geltungsbereich des Gesetzes und die Reduzierung der Anzeigepflichten bewirkt.

**Landesgesetz
zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und
Wohnqualität in Heimen und
anderen Wohnformen
(Heim- und Wohnformenqualitätsgesetz – HWQG)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Heime und andere stationäre Wohnformen. Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder volljährige Pflegebedürftige oder psychisch kranke oder behinderte Menschen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht auf betreutes Wohnen anzuwenden, bei dem vertragliche Verpflichtungen lediglich darauf gerichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen und die darüber hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen von den Bewohnern frei wählbar sind. Betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohnform, bei der für abgeschlossene Wohnungen durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sichergestellt wird, dass neben der Überlassung des Wohnraums allgemeine Betreuungsleistungen angeboten werden.

(3) Auf Heime oder Teile von Heimen im Sinne des Absatzes 1, die der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen (Kurzzeitheime), sowie auf stationäre Hospize finden die §§ 5 und 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3, 4 und 7 keine Anwendung. Nehmen Kurzzeitheime nach Satz 1 in der Regel mindestens sechs Personen auf, findet § 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Heimfürsprecher zu bestellen ist.

(4) Als vorübergehend im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Zeitraum von bis zu drei Monaten.

(5) Auf Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege findet dieses Gesetz keine Anwendung. Dies gilt auch für Tages- und Nachtpflegeplätze, die in stationären Einrichtungen eingestreut sind.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I Seite 886) in der jeweils geltenden Fassung. In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Dieses Gesetz gilt nicht für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie der Heimsonderschulen.

(7) Dieses Gesetz gilt nicht für Wohngemeinschaften und andere gemeinsame Wohnformen, wenn sie strukturell von Dritten unabhängig sind. Das ist der Fall, wenn die Mitglieder

alle Angelegenheiten in einer Auftraggebergemeinschaft selbst regeln. Die Wahlfreiheit bezüglich der Betreuungsleistungen darf nicht beschränkt werden. Eine Beschränkung liegt insbesondere dann vor, wenn Vermieter und Betreuungs- oder Pflegedienstleister identisch sind oder rechtlich oder faktisch verbunden sind.

(8) Betreute Wohngruppen im Sinne dieses Gesetzes sind gemeinschaftlich betreute Wohnformen für psychisch Kranke oder Menschen mit Behinderungen, deren Ziel es ist, die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Eingliederung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder am Arbeitsleben durch individuelle Betreuung zu unterstützen. Solange die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner nicht eine Anwendung der für Einrichtungen im Sinne von Abs. 1 geltenden Bestimmungen erfordert, gelten für betreute Wohngruppen die Bestimmungen in Teil 3, wenn sie räumlich und organisatorisch abgeschlossene Einheiten sind, nur solche Personen aufnehmen, die in der Lage sind, den Zielsetzungen des Satzes 1 zu entsprechen, nicht in der Lage sind, allein und unabhängig von Betreuung zu wohnen und in der Regel nicht der dauernden persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und der gesamten Nacht bedürfen. Andernfalls finden die übrigen Bestimmungen des Gesetzes Anwendung. Das zuständige Ministerium der Landesregierung bestimmt die nach Satz 2 maßgebenden Werte hinsichtlich der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner per Rechtsverordnung.

(9) Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen. Solange die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner nicht eine Anwendung der für Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 geltenden Bestimmungen erfordert, gelten für ambulant betreute Wohngemeinschaften die Bestimmungen in Teil 3, wenn pflege- oder betreuungsbedürftige Personen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft wohnen, die Betreuungs- und Pflegedienste sowie Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählbar sind, die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet ist, die Pflege- oder Betreuungsdienste nicht, insbesondere nicht in räumlicher Hinsicht durch Diensträume in enger Verbindung zur Wohngemeinschaft stehen und die Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig ist. Andernfalls finden die übrigen Bestimmungen des Gesetzes Anwendung. Das zuständige Ministerium der Landesregierung bestimmt die nach Satz 2 maßgebenden Werte hinsichtlich der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner per Rechtsverordnung.

(10) Andere Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes werden betreuten Wohngruppen oder ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Absatz 8 und 9 hinsichtlich des Geltungsbereiches dieses Gesetzes entsprechend Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9 Satz 2 gleichgestellt, wenn die Voraussetzungen dafür nach Größe, Leistung und Belegung erfüllt sind. Näheres regelt das zuständige Ministerium der Landesregierung per Rechtsverordnung.

§ 2
Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck des Gesetzes ist es,
1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen und anderer Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen,
 2. die Selbstständigkeit, die Selbstverantwortung, die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern,
 3. die Einhaltung der dem Träger des Heims oder der Wohnform (Träger) gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern,
 4. die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner, ihrer Angehörigen, Betreuer und ehrenamtlich Engagierter zu sichern und zu stärken,
 5. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung zu sichern,
 6. die Beratung in Angelegenheiten von Heimen und Wohnformen zu fördern,
 7. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern und
 8. den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und der Interessenten an einem Platz in einem Heim oder einer Wohnform als Verbraucher zu fördern.
- (2) Die Selbstständigkeit der Träger der Heime und Wohnformen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.
- (3) Dieses Gesetz soll auch zur Sicherung der entsprechenden Rechte nach der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen beitragen. Der Inhalt der Charta ist in den Heimen und anderen Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Zweiter Teil
Vorschriften für Heime

§ 3
Leistungen

- (1) Die Träger sind verpflichtet, ihre Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen.
- (2) Zur Erfüllung der Zwecke des § 2 kann das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Regelungen (Mindestanforderungen) erlassen
1. über die Räume, insbesondere die Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
 2. über die Eignung der Leitung des Heims (Leitung) und der Beschäftigten sowie über die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehenen Ausnahmen.

(3) Die Träger haben sich für die Begleitung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner durch Angehörige und bürgerschaftlich Engagierte zu öffnen und sollen deren Mitwirkung ermöglichen.

§ 4 Beratung

- (1) Die zuständige Behörde informiert und berät
1. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Heimbeiräte, die Angehörigen- und Betreuerbeiräte, die Ersatzgremien und die Heimfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,
 2. Angehörige, Betreuer, bürgerschaftlich Engagierte und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime im Sinne des § 1 und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner solcher Heime und
 3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von Heimen im Sinne des § 1 anstreben oder derartige Heime betreiben, bei der Planung und dem Betrieb.

(2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass für akuten Beratungsbedarf bei Belastungssituationen in der Pflege oder in der Betreuung eine landeszentrale Ansprechstelle vorhanden ist, die bei Bedarf und Einverständnis der Beschwerde führenden Person auch die zuständige Behörde oder geeignete andere Stellen informiert.

§ 5 Mitwirkung und Mitbestimmung

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner wirken durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebs, insbesondere an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an Inhalten und Qualitätssicherung der Pflege und Betreuung, der Gestaltung der hauswirtschaftlichen Versorgung und Verpflegung sowie der Freizeitgestaltung mit. Dafür sollen auch Regelungen der Mitwirkung sowie der Einbeziehung Angehöriger und bürgerschaftlich Engagierter vorgesehen werden. Der Heimbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen.

(2) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde fördert die Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Angehörigen und Betreuer und der Mitglieder von Heimbeiräten und der Angehörigen- und Betreuerbeiräte über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten des Heimbeirats und des Angehörigen- und Betreuerbeirats, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs zur Geltung zu bringen. Die Träger haben fördernd auf die Bildung eines Beirats hinzuwirken und seine Tätigkeit zu unterstützen.

(3) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch ein Ersatzgremium, das die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner und der Angehörigen und Betreuer auf andere Weise gewährleisten kann, wahrgenommen. Kann auch ein solches Ersatzgremium nicht gebildet werden, so werden Heimfürsprecher im Benehmen mit der Heimleitung und unter Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner von der zuständigen Behörde bestellt. Ihre Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

(4) Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich abweichend von Abs. 1 für ein anderes Mitwirkungsgrremium zur Wahrnehmung ihrer Rechte entscheiden. In diesem Fall gelten Absatz 1 bis 3 und 5 entsprechend. Zusätzlich kann ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Leitung und den Heimbeirat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt. Er soll errichtet werden, wenn die Voraussetzungen hierfür durch Art der Einrichtung und ihre Belegung gegeben sind. Die Mitglieder des Angehörigen- und Betreuerbeirats sowie die sonstigen beratenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Das zuständige Ministerium der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Wahl des Heimbeirats, die Bildung des Ersatzgrremiums, des Angehörigen- und Betreuerbeirats und die Bestellung der Heimfürsprecher sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung und Mitbestimmung zu erlassen. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige, Betreuer oder sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen oder Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Art der Einrichtung und ihrer Belegung in den Heimbeirat gewählt werden.

§ 6

Anforderungen an den Betrieb eines Heims

(1) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen schützen,
2. die Selbstständigkeit, die Selbstverantwortung, die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben der Gesellschaft wahren und fördern, insbesondere bei behinderten Menschen die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleisten,
3. eine angemessene Qualität des Wohnens und der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener anderer Weise einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern,
4. die Eingliederung behinderter und psychisch kranker Menschen fördern,
5. den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und die erforderlichen Hilfen gewähren,
6. die hauswirtschaftliche Versorgung sowie eine angemessene Qualität des Wohnens erbringen,
7. sicherstellen, dass für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner Pflegeplanungen aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
8. gewährleisten, dass in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung für die Bewoh-

- nerinnen und Bewohner Förder- und Hilfepläne aufstellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
9. einen ausreichenden Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleisten und sicherstellen, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabebereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden, und
 10. sicherstellen, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege tätigen Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden.
- (2) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn der Träger
1. die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb des Heimes besitzt,
 2. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht, und hierfür insbesondere regelmäßige Qualifizierungsangebote macht,
 3. sicherstellt, dass betreuende, insbesondere pflegerische Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften ausgeführt werden, wobei mindestens ein Beschäftigter, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens 50 Prozent der Beschäftigten eine Fachkraft sein muss, in Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern auch nachts eine Fachkraft ständig anwesend sein muss und von diesen Anforderungen abgewichen werden kann, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner erforderlich oder nachweislich ausreichend ist,
 4. angemessene Entgelte verlangt,
 5. ein Qualitätsmanagement betreibt, das die Qualitätsziele beschreibt, die Verantwortlichkeiten zur Qualitätssicherung festlegt, ein personelles Weiterbildungskonzept enthält, die Auswertung von Beschwerden regelt und die Arbeitsergebnisse geeignet dokumentiert und
 6. ein Beschwerdemanagement betreibt, das die Bewohnerinnen und Bewohner über ihr Beschwerderecht informiert, die Verantwortung zur Bearbeitung der Beschwerden regelt und die Erledigung von Beschwerden dokumentiert.
- (3) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn
1. die Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 enthaltenen Regelungen gewährleistet ist und
 2. die vertraglichen Leistungen erbracht werden.

(4) Bestehen Zweifel daran, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt sind, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.

§ 7 Anzeige

(1) Wer den Betrieb eines Heims aufnehmen will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende weitere Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und des Heims,
3. die Nutzungsart des Heims und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen,
5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Heimleitung, bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung,
6. die allgemeine Leistungsbeschreibung sowie die Konzeption des Heims,
7. den Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag angestrebt wird,
8. die Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
9. die Einzelvereinbarungen aufgrund § 39 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
10. ein Muster der Heimverträge sowie sonstiger verwendeter Verträge sowie
11. die Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag des Trägers.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung, insbesondere für die Feststellung erforderlich sind, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb erwartet werden kann. Stehen die Leitung oder die Pflegedienstleitung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Aufnahme des Heimbetriebs, nachzuholen.

(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben nach Absatz 1 betreffen.

(4) Wer den Betrieb eines Heims ganz oder teilweise einzustellen oder wer die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern beabsichtigt, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Angaben über die nachgewiesene Unterkunft und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante und ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu verbinden.

§ 8

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Träger hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb des Heims zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen der ordnungsgemäße Betrieb des Heims ergibt. Insbesondere muss ersichtlich werden:

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Heims,
2. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,

4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern die Pflegestufe,
5. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
6. die Pflegeplanung und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner,
7. für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe Förder- und Hilfepläne einschließlich deren Umsetzung,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,
9. die freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen,
10. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen.

(2) Betreibt der Träger mehr als ein Heim, sind für jedes Heim gesonderte Aufzeichnungen zu machen. Dem Träger bleibt es vorbehalten, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation durch Vorlage der im Rahmen der Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Bilanz sowie der Gewinn- und der Verlustrechnung nachzuweisen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 verwendet werden.

(3) Der Träger hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb eines Heims mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

(4) Weitergehende Pflichten des Trägers nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 9

Leistungen an Träger und Beschäftigte

(1) Dem Träger ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder den Bewerbern um einen Heimplatz Geldleistungen oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte oder zu vereinbarende Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die nach § 5 aufgeführten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Heimplatzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung, oder zum Betrieb des Heims versprochen oder gewährt werden,

4. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Heimvertrag geleistet werden und diese Leistungen das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen. Auf Verlangen der Bewohnerinnen und Bewohner können diese Sicherheiten auch durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind zurück zu gewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens vier Prozent für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Bewohnerin bzw. dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerbern erbracht worden sind.

(4) Ist nach Absatz 2 Nr. 4 als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so ist die Bewohnerin oder der Bewohner zu drei gleichen monatlichen Teilleistungen berechtigt. Die erste Teilleistung ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig. Der Träger hat die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt für jede Bewohnerin und jeden Bewohner einzeln bei einer öffentlichen Sparkasse oder einer Bank zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, der Bewohnerin oder dem Bewohner zu und erhöhen die Sicherheit. Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil der Bewohnerin oder des Bewohners sind unzulässig.

(5) Der Leitung, dem Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitern des Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geldleistungen oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(6) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 5 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

(7) Das zuständige Ministerium der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Pflichten des Trägers im Falle der Entgegennahme von Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 erlassen, insbesondere über die Pflichten

1. ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Rückzahlungsansprüche zu erbringen,
2. die erhaltenen Vermögenswerte getrennt zu verwalten und
3. dem Leistenden vor Abschluss des Vertrages die für die Beurteilung des Vertrags erforderlichen Angaben, insbesondere über die Sicherung der Rückzahlungsansprüche in schriftlicher Form auszuhändigen.

(8) Absatz 2 Nr. 4 gilt nicht für Versicherte der Pflegeversicherung und für Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird.

§ 10

Überwachung der Qualität

(1) Die Heime werden von der zuständigen Behörde durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie können jederzeit stattfinden, wobei Prüfungen zur Nachtzeit nur zulässig sind, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Die Heime werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb eines Heims nach diesem Gesetz erfüllen. Die Prüfung umfasst grundsätzlich wesentliche Aspekte der Resultate der Leistungserbringung (Ergebnisqualität), der Durchführung der Leistungserbringung (Prozessqualität) sowie der Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität) und hat die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Begutachtung und Beurteilung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Prüfungen werden nach Maßgabe von § 15 Abs. 2 veröffentlicht. Die Prioritäten nach Satz 5 sind bei Durchführung von Prüfungen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 anzupassen. Das Nähere regelt das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Landespflegeausschuss. Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Die Aufzeichnungen nach § 8 Abs. 1 hat der Träger am Ort des Heims zur Prüfung vorzuhalten. Für die Unterlagen nach § 8 Abs. 1 Nr.1 gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Heims beauftragten Personen sind befugt,

1. die für das Heim genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 8 des Auskunftspflichtigen im jeweiligen Heim zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Heimbeirat, dem Ersatzgremium oder den Heimfürsprechern sowie mit dem Angehörigen- und Betreuerbeirat in Verbindung zu setzen,
5. bei Pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Träger hat diese Maßnahmen zu dulden. Die zuständige Behörde soll zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen in angemessener Weise über die Prüfung informiert und daran beteiligt werden.

(3) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen

dienen, jederzeit betreten werden. Der Auskunftspflichtige und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die zuständige Behörde nimmt für jedes Heim im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. Sie soll Prüfungen in reduziertem Umfang als nach Abs. 1 Satz 5 und kann Prüfungen in größeren Abständen als nach Satz 1 vornehmen, soweit ein Heim durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung geprüft worden ist oder geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger aufgrund von diesen entsprechend den Bestimmungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 8 durchgeführten Prüfungen vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb erfüllt sind. Es sind Vereinbarungen für gleichzeitige und arbeitsteilige Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung mit abgestimmten Prüfkriterien sicherzustellen.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach § 7 Abs. 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme des Heims.

(7) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 6 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung ein Heim im Sinne von § 1 ist.

(8) Die Träger können die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von ausnahmsweise angemeldeten Prüfungen angemessen vorher unterrichten.

(9) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 11

Beratung bei Mängeln

(1) Sind in einem Heim Mängel festgestellt worden, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen. Sie soll zunächst den Träger über die Möglichkeit zur Abstellung der Mängel beraten. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige nach § 12 vor der Aufnahme des Heimbetriebs Mängel festgestellt werden.

(2) An einer Beratung nach Absatz 1 soll der Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, beteiligt werden. Er ist zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf

Entgelte oder Vergütungen haben kann. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 oder 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder § 39 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen.

(3) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund festgestellter Mängel eine Fortsetzung des Heimvertrags nicht zumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

§ 12 Anordnungen

(1) Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung des Heims erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige nach § 7 vor Aufnahme des Heimbetriebs festgestellt werden.

(2) Anordnungen sind so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auszugestalten. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Heimträger auch der Träger der Sozialhilfe Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflegeheimen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. Für Anordnungen nach Satz 1 gilt für die Pflegesatzparteien Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 13 Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung

(1) Dem Träger kann die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Beschäftigten oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Heimbetrieb aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre Befugnisse nach den §§ 10 bis 12 nicht ausreichen

und die Voraussetzungen für die Untersagung des Heimbetriebs vorliegen. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Heimleitung bestimmt, spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.

§ 14

Untersagung

(1) Der Betrieb eines Heims ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 6 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger

1. die Anzeige nach § 7 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 12 Abs. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem nach § 13 ergangenen Verbot beschäftigt,
4. gegen § 9 Abs. 1, 3 oder 4 oder eine nach § 9 Abs. 7 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

(3) Vor Aufnahme des Heimbetriebs ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder 2 die Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 besteht. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

§ 15

Transparenz, Informationen

(1) Die Träger sind verpflichtet, ihr Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis in geeigneter Weise und verständlicher Sprache für alle Interessierten zugänglich zu machen. Die Form der Veröffentlichung bleibt ihnen überlassen. Sie haben den Bewohnerinnen und Bewohnern Einblick in die sie betreffenden Aufzeichnungen der Pflege-, Förder- und Hilfeplanung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 8 zu geben. Die Informationen sind auf Wunsch zu erläutern. Sie haben die Bewohnerinnen und Bewohner über die Beratungsangebote nach § 4 und über die Tätigkeit der zuständigen Behörde zu unterrichten.

(2) Die nach § 10 zuständige Behörde ist verpflichtet, Prüfberichte auf der Grundlage ihrer Prüfungen nach § 10 zu erstellen. Die Einrichtungen können insoweit weitergehende Informationen zur Erstellung der Prüfberichte zur Verfügung stellen und die sie betreffenden Prüfberichte freiwillig veröffentlichen. Diese Berichte sollen die Transparenz der Einrichtungen verbessern und auch für Laien allgemein zugänglich und verständlich sein. Soweit für das Berichtsjahr ein Prüfbericht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung besteht, können die wesentlichen Erkenntnisse des Prüfberichts verwertet werden, sofern sie dafür geeignet sind. Die Prüfberichte umfassen bei Vorliegen eine von der Einrichtung

oder ihrem Träger verfasste Darstellung des Leistungsangebots, die wesentlichen Feststellungen der zuständigen Behörde nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 sowie eine Stellungnahme der Einrichtung oder des Trägers. Liegt eine Stellungnahme des Heimbeirats im Sinne von § 5 Abs. 1, eines Gremiums im Sinne von § 5 Abs. 4 Satz 1 oder des Angehörigen- und Betreuerbeirats im Sinne von § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4 vor, ist diese in den Bericht einzubeziehen.

(3) Form und Inhalt der Prüfberichte können von den Einrichtungsträgerverbänden und der zuständigen Behörde gemeinsam erarbeitet werden.

§ 16

Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in den Heimen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung sind das zuständige Ministerium, die für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständige Behörde und die Pflegekassen, deren Landesverbände, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe sowie die Gesundheitsämter verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit sollen die in Satz 1 genannten Beteiligten sich gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln anstreben. Das zuständige Ministerium wirkt auf eine Vereinbarung über die Formen der Zusammenarbeit hin.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen von dem Empfänger nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Die Heimbewohnerin und der Heimbewohner können verlangen, über die nach Satz 1 übermittelten Daten unterrichtet zu werden.

(4) Ist die nach diesem Gesetz zuständige Behörde der Auffassung, dass ein Vertrag oder eine Vereinbarung mit unmittelbarer Wirkung für ein zugelassenes Pflegeheim geltendem Recht widerspricht, teilt sie dies der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

(5) Zur Durchführung des Absatzes 1 werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die zuständige Behörde. Die in Absatz 1

Satz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.

(6) Die Arbeitsgemeinschaften arbeiten mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und der Verbraucherzentrale vertrauensvoll zusammen.

(7) Besteht im Bereich der zuständigen Behörde eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne von § 4 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, so sind im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft auch Fragen der bedarfsgerechten Planung zur Erhaltung und Schaffung der in § 1 genannten Heime in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu beraten.

Dritter Teil
Besondere Vorschriften für
ambulant betreute Wohngemeinschaften,
betreute Wohngruppen und andere Wohnformen

§ 17

Qualitätsanforderungen, Qualitätssicherung

(1) Der ambulante Betreuungs- oder Pflegedienst und der Träger haben bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften, der Träger hat bei betreuten Wohngruppen sicherzustellen, dass die Betreuungs- und Pflegeleistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen (Ergebnisqualität), dass Art und Umfang der Betreuung dem individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarf angepasst werden und dass die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben der Gemeinschaft und ihre möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung unterstützt wird. Satz 1 gilt für andere Wohnformen nach § 1 Abs. 10 entsprechend. § 3 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Die Gründung einer betreuten Wohngruppe, einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder einer anderen Wohnform im Sinne von § 1 Abs. 10 dieses Gesetzes ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Es ist darzulegen, dass und wodurch die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden. Die Qualität der Ergebnisse der Betreuung und Pflege ist von der zuständigen Behörde hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen in Absatz 1 nach Bedarf zu überprüfen. Bedarf liegt regelmäßig dann vor, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nicht erfüllt sind oder dass eine Wohnform gemäß § 1 Abs. 8 bis 10 ohne Anzeige nach Satz 1 betrieben wird. § 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Zur Durchsetzung der Qualitätsanforderungen nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die notwendigen Maßnahmen für Aufklärung sowie Anordnung sowohl gegenüber dem Träger als auch gegenüber den in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft, betreuten Wohngruppe oder anderen Wohnform tätigen Betreuungs- oder Pflegediensten ergehen können. Wenn die erbrachten Leistungen den Qualitätsanforderungen in Absatz 2 nicht genügen und Anordnungen nicht ausreichen, gelten §§ 13 und 14 entsprechend.

(3) Näheres wird durch Rechtsverordnung des zuständigen Ministeriums geregelt.

Vierter Teil
Schlussbestimmungen

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. ein Heim betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 14 Abs.1 oder 2 untersagt worden ist, oder
 3. entgegen § 9 Abs. 1 sich Geldleistungen oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt oder einer nach § 9 Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 oder § 5 Abs. 4 zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist,
 2. entgegen § 7 Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder § 17 Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 3. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1 sich Geldleistungen oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
 4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 9 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, oder
 5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1, § 13 oder § 17 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 19

Zuständigkeit und Durchführung des Gesetzes

- (1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.
- (2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes sollen Personen betraut werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

§ 20

Fortgeltung von Rechtsverordnungen

- (1) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 5 gelten die Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund der §§ 3 und 10 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I Seite 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2407) erlassen worden sind, fort.

§ 21
Erprobungsregelungen

(1) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise auf Antrag den Träger von den Anforderungen des § 5, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht, oder von den Anforderungen der nach § 3 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung von Betreuungs- oder Wohnformen geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 2 Absatz 1 nicht gefährdet wird.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist erstmalig auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Bei Bewährung kann die Befreiung auf Dauer erteilt werden. Die Rechte zur Überwachung nach den §§ 10 und 12 bis 14 bleiben durch die Ausnahmeregelung unberührt.

(3) Die Träger sind verpflichtet, die Erprobungen wissenschaftlich evaluieren zu lassen.

§ 22
Inkrafttreten, Bericht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es ersetzt das Heimgesetz in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I, S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2407). Die §§ 5 bis 9 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I, S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2407), bleiben unberührt.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2013 und sodann regelmäßig über die Erfahrungen mit diesem Gesetz und über die Lebenssituation der betroffenen Menschen in Heimen und Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes.

Begründung

A. Allgemeines:

Nachdem die Zuständigkeit für das Heimrecht mit der Föderalismusreform zum 1. September 2006 auf die Länder übergegangen ist, ist es geboten, in einem eigenen, neuen Landesgesetz den neuen Ansprüchen an die Qualität der Betreuung in Heimen und dem Schutzbedarf der Heimbewohner gerecht zu werden. Der Gesetzentwurf orientiert sich in Form und Struktur am bestehenden Bundesheimgesetz, das sich aus der Sicht der Praxis grundsätzlich bewährt hat. Es wird strukturell nicht verworfen, aber inhaltlich weiterentwickelt, insbesondere zur Verbesserung des Verbraucherschutzes, für intensivere Kontrolle, mehr Mitwirkung und mehr Qualitätstransparenz. Überflüssige Regelungen werden gestrichen, neue Betreuungsformen werden nachhaltig ermöglicht. Die Durchsetzung von Interessen der Heimbewohner wird gestärkt. Der Begriff „Heim“ wird auch angesichts der aktuellen Diskussionen um seine Ersetzung durch den Begriff „Stationäre Einrichtung“ beibehalten, da er geläufig und allgemein verständlich ist.

Aufgrund der Föderalismusreform ist der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7 Grundgesetz nur noch für die öffentliche Fürsorge ohne das Heimrecht zuständig. Die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht ist damit insgesamt in den Zuständigkeitsbereich der Länder übergegangen. Der Bund reklamiert allerdings für sich noch die Gesetzgebungskompetenz für die Ausgestaltung der vertragsrechtlichen Regelungen im Heimrecht. Er schließt das daraus, dass entsprechende Regelungen dem bürgerlichen Recht nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 Grundgesetz zuzuordnen sind, für das der Bund weiterhin die Gesetzgebungskompetenz behält. Aus der hier und auch von anderen Ländern vertretenen Sicht haben Verträge, die die Bewohnerinnen und Bewohner mit den Trägern von Einrichtungen schließen, die dem Heimrecht unterfallen, vorrangig fürsorgerechtliche und damit ordnungspolitische Funktionen und gehören damit seit Inkrafttreten des Heimrechts zu dessen gewachsenen und untrennbaren Bestandteilen. Grundsätzlich erfordert die einheitliche Schutzfunktion des Heimrechts die Vermeidung einer Aufspaltung des Regelungsinhalts in einen bürgerlich-rechtlichen und einen öffentlich-rechtlichen Teil mit unterschiedlicher Gesetzgebungskompetenz. Angesichts der strittigen Diskussion werden vertragsrechtliche Teile allerdings zunächst mit Verweis auf Fortgeltung der Bestimmungen des Heimgesetzes ausgespart, bis eine Klärung erzielt ist. Damit soll auch dem Wunsch angehörter Experten nach bundeseinheitlichen Regelungen entsprochen werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes, um eine Abgrenzung von anderen Einrichtungen zu ermöglichen. Die Bestimmung folgt im Wesentlichen dem bisherigen Heimgesetz, es werden aber Klarstellungen zur Geltung des Heimgesetzes für betreutes Wohnen vorgenommen. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sollen nicht mehr dem Heimrecht

unterliegen, weil der Lebensmittelpunkt außerhalb der Einrichtung liegt und insofern nur ein reduzierter originär heimgesetzlicher Schutzbedarf vorliegt. Schließlich werden Abgrenzungskriterien festgelegt, inwieweit das Gesetz auf ambulante betreute Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige und auf betreute Wohngruppen oder andere Wohnformen anzuwenden bzw. nicht anzuwenden ist. Damit wird der Entwicklung neuer Wohnformen in der Altenpflege und im Bereich der Behindertenhilfe Rechnung getragen. Die Landesregierung sollte nach dem Vorbild des Landes Nordrhein-Westfalen über Qualitätsvereinbarungen auf Qualitätssicherung in nicht oder nur eingeschränkt diesem Gesetz unterfallenden Einrichtungen hinwirken.

Zu § 2

§ 2 beschreibt den Zweck des Gesetzes in weitgehender Orientierung an § 2 des Bundesheimgesetzes. Neu aufgenommen wurde die Förderung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft als Gesetzeszweck in Nr. 2, die Teilhabe von Angehörigen, Betreuern und ehrenamtlich Engagierten in die Mitwirkung in Nr. 4 und die Förderung des Verbraucherschutzes in Nr. 8.

Zu § 3

In der allgemeinen Leistungsverpflichtung der Heime folgt die Regelung dem bisherigen Bundesheimgesetz. Ergänzend wird eine Öffnung für Angehörige, Betreuer und ehrenamtlich Engagierte vorgesehen.

Zu § 4

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem § 4 des Bundesheimgesetzes. Die Bedeutung des allgemeinen Beratungsauftrages der Heimaufsicht soll vor allem eine präventive Wirkung entfalten, um vorrangig Mängel durch Beratung und Aufklärung zu vermeiden. Hinzu kommt die Verankerung einer Ansprechstelle für akuten Beratungsbedarf, anknüpfend an die bewährte Arbeit des Informations- und Beschwerdetelefons Pflege der Verbraucherzentrale und zur Weiterentwicklung des Angebots. Das Angebot soll gesetzlich abgesichert werden als fester Bestandteil des Hilfeangebots in Rheinland-Pfalz und weiter nach Maßgabe der Haushaltsmittel gefördert werden.

Zu § 5

Die Bestimmungen entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen des Bundesheimgesetzes. Geregelt wird die Mitwirkung der Heimbewohner an den Angelegenheiten des Heimes. Die Mitwirkungsgegenstände werden aber konkretisiert. Die Bestimmungen wurden ergänzt durch die Möglichkeit eines Angehörigen- und Betreuerbeirates mit beratender Funktion gegenüber der Leitung des Heimes und dem Heimbeirat, um die Mitwirkung und Mitgestaltung auf breitere Ebene zu stellen. Die Bestimmungen des Bundesheimgesetzes zum näheren Verfahren wurden im Gesetz gestrichen. Die Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung erscheint ausreichend und dient der Straffung des Gesetzestextes. Die Träger erhalten den konkreten Auftrag, die Beiratsgründung zu fördern und seine Tätigkeit zu unterstützen.

Die Regelungen auf Träger- oder Heimebene zur Mitwirkung sollen geeigneterweise im Einvernehmen getroffen werden.

Zu § 6

Die Voraussetzungen, unter denen ein Heim betrieben werden darf, orientieren sich im Wesentlichen an denen des Bundesheimgesetzes. Neu wurde die sogenannte Fachkraftquote als reguläre Mindestanforderung in das Gesetz aufgenommen, die bisher in der Heimpersonalverordnung des Bundes geregelt wurde. Damit soll die besondere Bedeutung des qualifizierten Personals für die Pflegequalität in den Heimen verdeutlicht werden. Auch die Forderung nach einem Qualitäts- und Beschwerdemanagement wurde gesetzlich mit konkreten Anforderungen ausgestaltet. Damit soll Qualität durchgesetzt und es den Bewohnern und Angehörigen leichter gemacht werden, Beschwerden zu äußern und auf Mängel hinzuweisen. Ein gut funktionierendes Beschwerdemanagement trägt erheblich zu Qualitätsverbesserungen in einem Heim bei. Regelmäßige Qualifizierungsangebote sollen die Qualität der Leistungen sichern und werden deshalb als konkrete Anforderung verbindlich festgehalten.

Zu § 7

Anzeigepflichten dienen dem Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des Heimgesetzes an den Heimbetreiber. Die Bestimmung greift insoweit die Regelungen des Bundesheimgesetzes auf, bewirkt aber eine Straffung dahingehend, dass Einzeldaten hinsichtlich Namen und beruflicher Ausbildung der Betreuungskräfte nicht mehr von der Anzeigepflicht erfasst werden. Gleiches gilt für Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten und zur Heimordnung. Damit wird eine deutliche Entlastung der Einrichtungsträger bewirkt zugunsten ihrer eigentlichen Aufgaben.

Zu § 8

Hier werden die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten geregelt, damit die Heimaufsicht ihrer Überwachungspflicht nach § 10 nachkommen kann. Die Regelungen entsprechen weitgehend dem § 13 des Bundesheimgesetzes, abgesehen von der abgeschafften Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung über Art und Umfang der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie das einzuhaltende Verfahren. Die Vorgaben des Gesetzes selbst erscheinen ausreichend.

Zu § 9

In Orientierung an den bisherigen Bestimmungen des Bundesheimgesetzes werden hier Vorkehrungen getroffen, Heimbewohner vor finanzieller Ausnutzung zu schützen. Außerdem sollen finanziell bedingte Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Heimbewohner verhindert werden. Die Ermächtigungsgrundlage in Absatz 7 wird entsprechend dem Bundesheimgesetz vorsorglich aufrechterhalten.

Zu § 10

Die Bestimmungen zur Überwachung gehen in zwei wichtigen Punkten über den Inhalt des Bundesheimgesetzes hinaus: Prüfungen der Heime durch die Heimaufsicht haben nach diesem Gesetz künftig grundsätzlich unangemeldet zu erfolgen,

damit ein authentischer Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse des Heimes möglich ist. Angemeldete Prüfungen sind danach nur noch im Ausnahmefall durchzuführen, wenn darin ein Sinn zu sehen ist, zum Beispiel, dass ein bestimmter Gesprächspartner bereitsteht oder ausschließlich bauliche Fragen zu prüfen sind. Des Weiteren wird die Befugnis der Heimaufsicht, weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen, in einen Auftrag hierzu umgewandelt. Der Überwachung der Heime kommt eine wichtige qualitätssichernde Funktion zu. In Verbindung mit der Beratungspflicht der Heimaufsicht soll sie den Schutz der Heimbewohner effektiv gewährleisten. Die vorgesehenen Änderungen dienen diesem Ziel. Diese Regelung verpflichtet die Heimaufsicht, jedes Heim mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Das hat auch das Bundesheimgesetz so vorgesehen. Prüfungen in größeren Abständen sollen aber nur noch bei erfolgter Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung möglich sein und bei Nachweis einer Prüfung durch unabhängige Sachverständige dann, wenn hierbei landeseinheitliche methodische und fachliche Ansprüche durchgesetzt worden sind. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen sollen anders als bisher veröffentlicht werden. Hierbei sorgt eine Beteiligung des Landespflegeausschusses dafür, dass die Publikation fachlichen und praktischen Anforderungen genügt. Die Beteiligung der Bewohner bei den Prüfungen soll obligatorisch sein. In der Rechtsverordnung soll auch geregelt werden, wie die gewollt arbeitsteiligen Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sicherzustellen sind und dass der Träger der Sozialhilfe bei Bedarf zu beteiligen ist. Die Rechtsverordnung soll insbesondere auch regeln, inwieweit die Anforderung von Dokumenten in diesem Zusammenhang durch die Heimaufsicht reduziert werden kann. Die Prüfprioritäten der Heimaufsicht sollen im Interesse der Arbeitsökonomie auf die Regelungen des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes Rücksicht nehmen. Auf die Feststellung der Ergebnisqualität kann aber nicht gänzlich verzichtet werden, zumal die dortige Neuregelung zu jährlichen Prüfungen des MDK ab 2011 in Kraft tritt. Deshalb wird hier ein grundsätzlicher Auftrag mit Anpassungsgebot festgehalten.

Zu § 11

Die Regelung entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen des Bundesheimgesetzes, die allerdings im Interesse der Reduzierung auf das Wesentliche gestrafft worden ist, ohne Intention und Funktion der Regelungen infrage zu stellen.

Zu § 12

Entsprechend der bisherigen Regelungen des Bundesheimgesetzes werden hier die Voraussetzungen dafür geschaffen, eine Beseitigung von Mängeln, die anlässlich einer Überprüfung festgestellt wurden, und die trotz Beratung nach § 11 nicht abgestellt wurden, durch Anordnung herbeizuführen.

Zu § 13

Die Bestimmungen sollen in Anlehnung an die Regelungen des Bundesheimgesetzes verhindern, dass in den Heimen ungeeignetes Personal beschäftigt wird.

Zu § 14

Diese aus dem Bundesheimgesetz übernommene Vorschrift regelt die Untersagung des Heimbetriebs, wenn diese not-

wendig ist, um den Schutz der Heimbewohner zu gewährleisten.

Zu § 15

Diese Regelung hat kein Vorbild im Bundesheimgesetz. Ihr Ziel ist es, für mehr Transparenz in der Heimarbeit und für eine Verbesserung des Verbraucherschutzes zu sorgen. Das geschieht zum einen durch die an die Träger gerichtete Verpflichtung, ihr Leistungsangebot zugänglich zu machen (im Einzelnen kann hier auf die Vorschriften des SGB XI verwiesen werden) und die Bewohner über sie betreffende Planungsaufzeichnungen zu informieren. Zum anderen hat die Heimaufsicht Prüfungsberichte über die geprüften Einrichtungen zu erstellen, die in Form und Inhalt einer Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, Trägern und Verbänden zugänglich sind. Prüfungsberichte in diesem Sinne sollen ein authentisches Bild der Leistungs- und Qualitätsmerkmale der Einrichtung im Gesamtbild ermöglichen. Hierzu können die Einrichtungen der Heimaufsicht weitergehende Informationen zur Verfügung stellen. Auch der Bericht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung kann verwertet werden. Damit wird ein zusätzliches Informationsangebot zu den Informationen nach SGB XI mit anderem methodischen Ansatz geboten, das zu einem authentischen, vollständigen Bild für die Verbraucher beiträgt.

Zu § 16

Die Norm regelt die Zusammenarbeit zwischen Heimaufsicht, Medizinischem Dienst der Krankenversicherung, Pflegekassen und Sozialhilfeträgern. Sie folgt den bisherigen Bestimmungen des Bundesheimgesetzes. Lediglich die vorgesehene Vereinbarung über die Form der Zusammenarbeit geht über die bisherigen Bestimmungen hinaus.

Zu § 17

Zur Unterstützung der Entwicklung im Bereich betreuter Wohnformen werden Qualitätsanforderungen festgelegt und Qualitätssicherungsbestimmungen getroffen, die sich an der Größe und an der Arbeitsweise der jeweiligen Angebote orientieren und damit verhältnismäßig sind. Es ist bei kleineren Einheiten nicht erforderlich, alle Bestimmungen des Gesetzes anzuwenden, auch wenn Informationspflichten und Kontrollmöglichkeiten in gewissem Umfang gegeben sein sollen. Spezifische Regelungen lassen den neuen Angeboten

und Diensten ausreichend Entwicklungsraum, ohne im Ergebnis Qualitätskompromisse zu machen. Die Verordnungsermächtigung für die Landesregierung ist orientiert an diesem politischen Willen auszugestalten. Die Landesregierung sollte nach dem Vorbild des Landes Nordrhein-Westfalen über Qualitätsvereinbarungen auf Qualitätssicherung in nicht oder nur eingeschränkt diesem Gesetz unterfallenden Einrichtungen hinwirken.

Zu § 18

Die Bestimmung regelt, in welchen Fällen Ordnungswidrigkeiten vorliegen und wie diese zu ahnden sind. Dabei wird im Wesentlichen den Regelungen des Bundesheimgesetzes gefolgt.

Zu § 19

Hier werden die Zuständigkeiten für die Durchführung des Gesetzes in Anlehnung an das Bundesheimgesetz und unter Berücksichtigung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 1. März 1989 geregelt.

Zu § 20

Die Regelung stellt sicher, dass bestimmte Rechtsverordnungen nach dem Bundesheimgesetz fortgelten, bis die Rechtsverordnungen nach dem Landesheimgesetz erlassen sind.

Zu § 21

Die Bestimmung regelt die Möglichkeit der Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen. Nach der bisherigen Regelung waren die Befreiungen von den Anforderungen des Bundesheimgesetzes insoweit auf vier Jahre befristet. Mit diesem Gesetz soll eine Verlängerung zunächst auf fünf Jahre und darüber hinaus möglich gemacht werden. Außerdem wird die Schwelle der Anwendung der Erprobungsregelung herabgesetzt, da es nach der vorgesehenen Bestimmung ausreicht, wenn die Erprobung der Betreuungs- und Wohnform geboten (nicht mehr dringend geboten) erscheint.

Zu § 22

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit einer Berichtspflicht soll sichergestellt werden, dass die Erfahrungen für eine Optimierung der Regelungen genutzt werden können.

Für die Fraktion:
Hans-Josef Bracht